

102. 1. Ist die Erklärung einer Prozeßpartei, eine Ehe sei unwirksam oder eine Scheinehe, als gerichtliches Geständnis anzusehen?

2. Bleibt die minderjährige Tochter deutscher Eltern, die einen Ausländer heiratet und dadurch die ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, auch dann der elterlichen Gewalt unterworfen, wenn nach dem ausländischen Rechte der Satz gilt „Heirat macht mündig“ oder wenn danach der Ehemann Vormund der Frau ist?

34D. § 288.

EG. z. BGB. Art. 19.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1918 i. S. R. (Bekl.) w. N. (Kl.).
Rep. VI. 244/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 3. Dezember 1911 stellte die minderjährige Tochter des Klägers, Johanna N., die mit dem russischen Baron von der D.-S. verheiratet war, dem Beklagten einen Schuldschein aus, worin sie bekannte, 9000 M von ihm erhalten zu haben, und sich zur Rückzahlung verpflichtete. In Wirklichkeit lag dem Scheine kein Darlehen an sie selbst, sondern eine Lieferung von Waren an ihre Mutter zugrunde. In einem gleichzeitig ausgestellten Schreiben an den Beklagten verbürgte sich der Rentner Sch. für die Schuld der Frau von der D.-S. Sch. starb, nachdem er Frau von der D.-S. zur Erbin eingesetzt und ihren Vater, den Kläger, zum Testamentsvollstrecker ernannt hatte. In dieser seiner Eigenschaft erhob der Kläger Klage auf Feststellung, daß dem Beklagten ein Anspruch gegen den Nachlaß nicht zustehe. Er machte geltend, die Hauptschuld sei nichtig, da sie als Übernahme einer fremden Verbindlichkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft habe. Dagegen behauptete der Beklagte, daß Jo-

hanna N. durch ihre Verheiratung mit dem Russen den deutschen Bestimmungen über elterliche Gewalt entzogen gewesen sei.

Während der erste Richter auf Abweisung erkannte, gab das Kammergericht der Klage statt. Auf die Revision des Beklagten wurde die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

... „Art. 19 Satz 1 E.G. z. BGB. lautet: „Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt.“

Das Berufungsgericht vertritt die Meinung, der Umstand, daß Johanna N. zur Zeit der Ausstellung des Schuldscheins vom 3. Dezember 1911 mit dem Baron von der D.-S. verheiratet war, stehe der Anwendbarkeit jener Vorschrift aus einem doppelten Grunde nicht entgegen. Einmal finde die in der Literatur vertretene Ansicht, wonach Art. 19 nicht zutreffe, wenn nach ausländischem Rechte der Ehemann die Stellung eines Vormundes habe, in jener Vorschrift keine Stütze. Sodann aber müsse der Beklagte die von ihm selbst aufgestellte Behauptung, daß die Ehe nicht wirksam geschlossen und eine Scheinehe gewesen, daß Frau von der D.-S. also nicht Russin geworden sei, gegen sich gelten lassen.

Diese letztere Erwägung wird von der Revision mit Recht als rechtsirrtümlich bekämpft. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch außerhalb eines eigentlichen Eheprozesses die Vorschriften des § 617 B.D. über die Unwirksamkeit eines Geständnisses in Ansehung der die Nichtigkeit oder das Nichtbestehen einer Ehe begründenden Tatsachen ohne weiteres Anwendung finden, wie anscheinend die Revision meint. Auch wenn man dies verneinen sollte, ist doch die Annahme des Berufungsgerichts schon um deswillen verfehlt, weil der Beklagte irgendwelche Tatsachen, aus denen zu folgern wäre, daß die Eheschließung der Frau von der D.-S. unwirksam gewesen oder daß die Ehe nur zum Schein geschlossen worden sei (wenn letzteres überhaupt von dritten Personen geltend gemacht werden kann), nicht zugestanden hat. Ein „Geständnis“ einer Partei im Sinne des § 288 B.D., der sich nur auf „Tatsachen“ bezieht, ist in der Erklärung, daß eine von einem Dritten abgeschlossene Ehe unwirksam oder eine Scheinehe sei, unter keinen Umständen zu finden. Demnach muß es als rechtsirrig

bezeichnet werden, wenn das Berufungsgericht die Tatsache, daß Johanna K. zur Zeit der Ausstellung des Schuldscheins vom 3. Dezember 1911 mit dem Baron von der D.-S. verheiratet war, aus prozessualen Gründen unberücksichtigt lassen zu können glaubt.

Aber auch die Rüge der Verletzung des Art. 19 GG. z. BGB. und der §§ 1643, 1822 Nr. 10 BGB. ist begründet.

Der Erwägungsgrund des Berufungsgerichts . . . trifft nicht vollständig den Kern der Sache. Es handelt sich um die Lösung der ganz allgemein zu stellenden Frage, ob Art. 19 auch dann anwendbar ist, wenn eine minderjährige Tochter, die durch die mit Einwilligung ihrer Eltern erfolgte Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, selbst dann der väterlichen oder elterlichen Gewalt nach den Vorschriften des deutschen Rechtes unterliegt, wenn nach dem Personalstatut ihres Ehemanns der Satz gilt „Heirat macht mündig“, oder wenn nach dem maßgebenden ausländischen Gesetze der Ehemann über das Vermögen der Frau Rechte erlangt, die mit dem Fortbestande der elterlichen Gewalt über die Tochter unvereinbar sind, so daß also nach diesem Rechte die väterliche Gewalt über die minderjährige Tochter durch ihre Verheiratung erlischt.

Der Wortlaut des Art. 19 sagt zwar ganz allgemein, daß das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem deutschen Rechte zu beurteilen ist, wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Aus dieser allgemeinen Fassung könnte man die Schlußfolgerung ziehen, daß für das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, also insbesondere auch für die Frage des Fortbestehens und Erlöschens der elterlichen Gewalt unter allen Umständen das deutsche Recht maßgebend ist, wenn und solange der Vater und, falls dieser gestorben, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Es muß in der Tat auch zugegeben werden, daß bei dieser Fassung des Gesetzes die bloße Tatsache, daß das Kind die Reichsangehörigkeit verloren hat, die Anwendbarkeit des Art. 19 nicht in Frage stellen kann, da sonst der Vorschrift jede Bedeutung fehlen würde. Denn daß dann, wenn sowohl die Eltern wie das Kind Reichsangehörige sind, ihr Verhältnis zueinander nur nach deutschem Rechte beurteilt werden kann, versteht sich von selbst.

Mit dieser Erwägung ist aber die hier allein in Betracht kommende Frage weder in bejahendem noch in verneinendem Sinne ent-

schieden. Johanna N. hat durch ihre Verheiratung mit dem russischen Baron von der D.-S. im Jahre 1910 nicht bloß gemäß § 13 Nr. 5 des damals maßgebenden Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (RGBl. S. 355) ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Es ist vielmehr ferner auch die Annahme naheliegend und bei der erneuten Verhandlung durch das Berufungsgericht zu prüfen, ob sie nicht entsprechend der Vorschrift des § 5 a. a. D. gemäß § 855 Kap. III des Gesetzbuchs des russischen Reiches vom Jahre 1899 die russische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ist dies letztere der Fall, so fragt es sich, wie die Vorschrift des Art. 19 mit denjenigen der Art. 14 und 15 sowie des Art. 7 GG. z. BGB. in einem Falle wie dem vorliegenden zu vereinigen ist.

Der Art. 14 beschränkt sich seinem Wortlaute nach darauf, auszusprechen, daß die persönlichen Beziehungen deutscher Ehegatten zueinander nach den deutschen Gesetzen beurteilt werden, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben; und ebenso trifft Art. 15 nur die Bestimmung, daß das eheliche Güterrecht der Ehegatten dann nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war. Darüber, welches Recht nach beiden Richtungen hin zur Anwendung zu bringen ist, wenn die Eheleute oder wenigstens der Ehemann Ausländer ist, sagt das Gesetz nichts. Aus der in RGZ. Bd. 62 S. 400 ausführlich wiedergegebenen Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist aber so viel zu folgern, daß man offenbar absichtlich die Frage, welches Recht für die persönlichen Beziehungen von Ehegatten ausländischer Staatsangehörigkeit maßgebend ist, der Entscheidung durch die Rechtsprechung hat überlassen wollen. Das Reichsgericht hat denn auch in dem erwähnten Urteile kein Bedenken getragen, mit der herrschenden Auffassung den in Art. 14 für deutsche Eheleute geltenden Grundsatz auch auf Ehegatten ausländischer Staatsangehörigkeit anzuwenden; ebenso Rep. IV. 484/11 vom 2. Mai 1912.

Daß damit das Reichsgericht auch dem Standpunkte des deutschen Gesetzgebers gerecht geworden ist, ergibt sich aus Art. 1 des Haager Abkommens vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1912 S. 453), betr. den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkung der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Be-

ziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten. Diese Vorschrift bestimmt ganz allgemein: „Für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen ist das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaates) maßgebend.“ Entsprechend heißt es in Art. 2 des Abkommens, daß „in Ermangelung eines Vertrags für die Wirkung der Ehe sowohl auf das unbewegliche als auf das bewegliche Vermögen der Ehegatten das Gesetz des Heimatstaates des Mannes zur Zeit der Eheschließung maßgebend ist.“ Daraus ergibt sich, daß es dem Standpunkte des deutschen Gesetzgebers entspricht, den in Art. 14 und 15 C. G. z. B. V. nur für deutsche Eheleute aufgestellten Grundsatz des Nationalitätsprinzips ganz allgemein auch bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse ausländischer Ehegatten zur Anwendung zu bringen.

Ist dies aber richtig, so würde sich ein unlöslicher Widerspruch mit Art. 19 ergeben, wenn man diesen mit dem Berufungsgericht auch dann für anwendbar erachten wollte, wenn eine minderjährige Tochter deutscher Eltern einen Ausländer geheiratet und dadurch dessen ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat. Ist nämlich nach dem alsdann für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Eheleute zueinander maßgebenden ausländischen Rechte die Ehefrau der Vormundschaft des Mannes unterworfen oder durch die Heirat mündig geworden, so würde damit der aus Art. 19 herzuleitende Grundsatz unvereinbar sein, daß trotzdem die elterliche Gewalt unverändert fortbestehen soll.

Führt sonach schon die entsprechende Anwendung der Art. 14 und 15 auf ausländische Staatsangehörige zu der Folgerung, daß Art. 19 dann nicht Platz greifen kann, wenn die elterliche Gewalt über eine minderjährige Tochter durch ihre Verheiratung mit einem Ausländer nach dem Rechte des Heimatstaates ihres Ehemannes erlischt, so ergibt sich die gleiche Folgerung, wenn man den Art. 7 in Betracht zieht. Dieser schreibt ganz allgemein vor, daß die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem die Person angehört. Hatte nun die Tochter des Klägers durch ihre Verheiratung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und gleichzeitig die russische erworben, so muß ihre Geschäftsfähigkeit zur Zeit der Ausstellung des Schuldscheins vom 3. Dezember 1911 nicht nach deutschem, sondern nach russischem Rechte beurteilt werden. In diesem

Falle ist also die Anwendung des Art. 19 E.G. und der §§1643, 1822 Nr. 10 B.G.B. gleichfalls ausgeschlossen.“¹ . . .